

**BEBAUUNGSPLAN NR. 24
PERFALLSTRASSE / KURWEG
9. ÄNDERUNG GEM.§ 13 A BAUGB**



Träger: Markt Schliersee
Rathausstr. 1
83727 Schliersee

Planfertiger: Krogoll Architekten + Stadtplaner PartGmbH
Gerhard Krogoll, Dipl.ing. (univ.) Architekt+Stadtplaner
Philipp Krogoll, Dipl.ing. (univ.) Architekt+Stadtplaner
Bayrischzellerstraße 3a
83727 Schliersee/Neuhaus
Tel: 08026/7527 Fax: 08026/7771
email: architekt@krogoll.de

Entwurf: 09.07.2026

Inhaltsverzeichnis:

- 1-Deckblatt
- 2-Festsetzungen durch Text
- 3-nach der 9. Änderung zeichnerischer Teil M 1:500
- 4-Verfahrensvermerke

Anlagen:

- Anlage 1-Begründung
- Anlage 2-vor der 9. Änderung zeichnerischer Teil M 1:1000

Präambel:

(Der Markt Schliersee erläßt aufgrund der §§ 2,3,4,10 und 13a Baugesetzbuch-BauGB-, Art. 81 Bayerische Bauordnung -BayBO-, Baunutzungsverordnung -BauNVO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diese 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 als Satzung).

Die planungsrechtlichen Festsetzungen durch zeichnerischen Teil, Planzeichen und Text, textlichen Festsetzungen in Verbindung mit Art. 81 BayBO, sowie Hinweise der Urversion(=1.Änderung) und bisherigen Änderungen bleiben bestehen und werden für die 9. Änderung in folgenden Punkten ergänzt oder ersetzen die bisherigen Festsetzungen.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt auf Grundlage der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176).

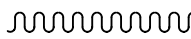
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Geltungsbereich

1.1 ■■■■■■ Grenze des Geltungsbereiches Gesamtbebauungsplan

■■■■■ Grenze de Bereiches 9.Änderung

1.2  Teilbereich - A -

1.3  Teilbereich - B -

2.0 Art der baulichen Nutzung

2.1 Im Teilbereich - B - ist das Bauland nach § 9 BauGB in Verbindung mit § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet festgesetzt,

2.2 Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind unzulässig.

2.3 Einfriedungen und bauliche Anlagen zur Aufnahme von beweglichen Abfallbehältern unterliegen nicht dieser Ausnahmebeschränkung.

3.0 Maß der baulichen Nutzung

3.1 0,20 GRZ Grundflächenzahl: z.B. 0.20 als Höchstwert

3.2 Die festgesetzte Grundflächenzahl GRZ incl. zulässiger Überschreitungen, dürfen zusammen mit den in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen eine Gesamtgrundflächenzahl GRZ II von 0,50 nicht überschreiten.

3.3  GFZ Geschossflächenzahl: z.B. 0.36 als Höchstwert
Bei der Ermittlung der Geschossfläche bleiben die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und ihrer Umfassungswände unberücksichtigt.

3.4 II Zahl der Vollgeschosse: z.B. II als Höchstwert

3.5 WH 6,0 Seitliche, max. zulässige Wandhöhe für Hauptgebäude in Metern.

3.6 Ermittlung der Wandhöhe:
Außerhalb des Überschwemmungsgebietes wird die zulässige Wandhöhe von OK Fertigfußboden im EG bis OK Pfette über der Außenwand an der Traufseite gemessen.
Die OK Fertigfußboden im EG darf nicht höher als 30 cm über der Geländehöhe im Mittel der angrenzenden Straßenseite im Mittel liegen.

3.7 Zur Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, inkl. der abzutretenden Straßen- und Gehwegflächen.

4. Abstandsflächen

Die festgesetzten Baugrenzen ersetzen nicht die Anforderungen des Art. 6 BayBO sowie der Abstandsflächensatzung der Marktgemeinde Schliersee. Soweit die erforderlichen Abstandsflächen nicht auf dem Baugrundstück eingehalten werden können, ist deren Übernahme auf benachbarte Grundstücke öffentlich-rechtlich nachzuweisen.

5.0 Bauweise, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen

5.1 o Es ist nur offene Bauweise zulässig.

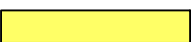
5.2  Baugrenze

5.3 Folgende Gebäudeteile dürfen die festgesetzten Baugrenzen überschreiten:
Dachüberstände bis 1,60 m,
Vordächer und Eingangsüberdachungen bis 1,50 m,
Untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Gerätehäuser ohne Aufenthaltsräume sind bis zu einer Grundfläche von 15 m² und max. Traufhöhe von 2,75 m zulässig.
Schwimmbecken sind zulässig, soweit sie den Vorgaben der Bayerischen Bauordnung für verfahrensfreie Schwimmbecken entsprechen.
Vorgenannte Nebenanlagen sind nur zulässig, soweit die zulässige Gesamtgrundfläche GRZ II eingehalten wird.

6.0 Bauliche Gestaltung

- 6.1 Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt des Bauantrags gültige Verordnung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Markt Schliersee. Sind Festsetzungen der Verordnung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Widerspruch zu den Darstellungen im Bebauungsplan, so gelten die Festsetzungen im Bebauungsplan.
- 6.2 Soweit Einfriedungen an der öffentlichen Straße vorgesehen sind, sind diese mind. 0,5 m von der öffentlichen Straßenfläche in das jeweilige Privatgrundstück zurückzusetzen.
- 6.3 Einfriedungsverbot im Bereich der Garagen- und Stellplatzzufahrten an der öffentlichen Straße um Wende- und Ausweichmöglichkeiten zu schaffen.
- 6.4 Straßenseitige Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m und aus Naturholz (Staketen- oder Bretterzaun) zulässig.
- 6.5 Zwischen Geländeoberkante und Zaun sind mindestens 0,1 m Abstand einzuhalten (Tierwanderungen).
- 6.6 Die Dachneigung wird auf 15 - 26 Grad festgesetzt. Sie ist im Einzelfall der Dachneigung der umliegenden Gebäude anzugleichen. Zugelassen sind nur Satteldächer. An das Hauptgebäude angebaute, erdgeschossige Nebenanlagen sind als Pultdach zulässig.
- 6.7 Die Dachflächen sind einheitlich mit roten Dachziegel oder Betondachsteinen in gleicher Farbe einzudecken.
- 6.8  vorgeschriebene Firstrichtung
- 6.9 Außenwandverkleidungen dürfen nur in Holzschalung angebracht werden. Diese sind mit mittel- bis dunkelbraunem Holzschutzmittel zu streichen oder natur zu belassen.
- 6.10 Balkonbrüstungen dürfen nur in Holz ausgeführt werden

7. Verkehrsflächen öffentlich und privat

7.1  Straßenverkehrsfläche

7.2  Straßenbegrenzungslinie

7.0 Garagen-Stellplätze

7.1  Umgrenzung von Flächen für Garagen

7.2 Stellplätze:
Die Herstellung und Anzahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Bebauungsplans gültigen Fassung der gemeindlichen Stellplatzsatzung.

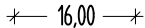
8.0 Grünordnung

Die grünordnerischen Festsetzungen werden nach den Planungsleitsätzen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB getroffen.

8.1  zu erhaltender Baum- und Strauchbestand

8.2  neu zu pflanzende Laub- oder Obstbäume bzw. Sträucher
Die Bepflanzung ist unter Zugrundelegung des Merkblattes "Hinweise zur Grünordnung" des Lanratsamtes Miesbach durchzuführen.
Stammstärke der Laubbäume mindestens 12 - 14 cm

9.0 Vermessung

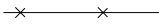
9.1  Maßzahl

10. Überschwemmungsgebiet



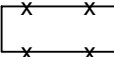
Überschwemmungsgebiet

HINWEISE

a  aufzulösende Grundstücksgrenzen

b 302/79 Flurstücknummern

c  bestehende Bebauung

d  Abbruch

e Abstandsflächen:
Die festgesetzten Baugrenzen ersetzen nicht die Anforderungen des Art. 6 BayBO sowie der Abstandsflächensatzung der Marktgemeinde Schliersee. Soweit die erforderlichen Abstandsflächen nicht auf dem Baugrundstück eingehalten werden können, ist deren Übernahme auf benachbarte Grundstücke öffentlich-rechtlich nachzuweisen.

f Niederschlagswasserbewirtschaftung
Niederschlagswasser ist grundsätzlich vor Ort über die sog. belebte Oberbodenzone wie begrünte Flächen, Mulden oder Sickerbecken zu versickern (§ 55 Abs. 2 WHG). Um die Flächenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, sind wasserdurchlässige Befestigungen (insbesondere Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) zu verwenden.
Erst wenn alle Möglichkeiten einer Muldenversickerung ausgeschöpft wurden oder wenn dichte Böden eine Oberflächenversickerung unmöglich machen, ist im zu begründenden Ausnahmefall auch eine unterirdische Versickerung über Rigolen oder Sickerschächte oder eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zulässig. Bei unterirdischer Versickerung ist durch geeignete Vorbehandlungsmaßnahmen (z.B. Filter, Sedimentationsanlagen) bzw. bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer durch ausreichenden Rückhalteraum ein sicherer Schutz des Gewässers zu gewährleisten.

Für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (auch Versickerung) gilt entweder die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) oder es ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig (§ 46 Abs. 2 WHG).

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer kann im Rahmen des Gemeingebrauchs (§ 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 WHG, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayWG) erlaubnisfrei sein, wenn die dazugehörigen Technischen Regeln (TRENOG) eingehalten werden. Andernfalls ist auch hier eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.

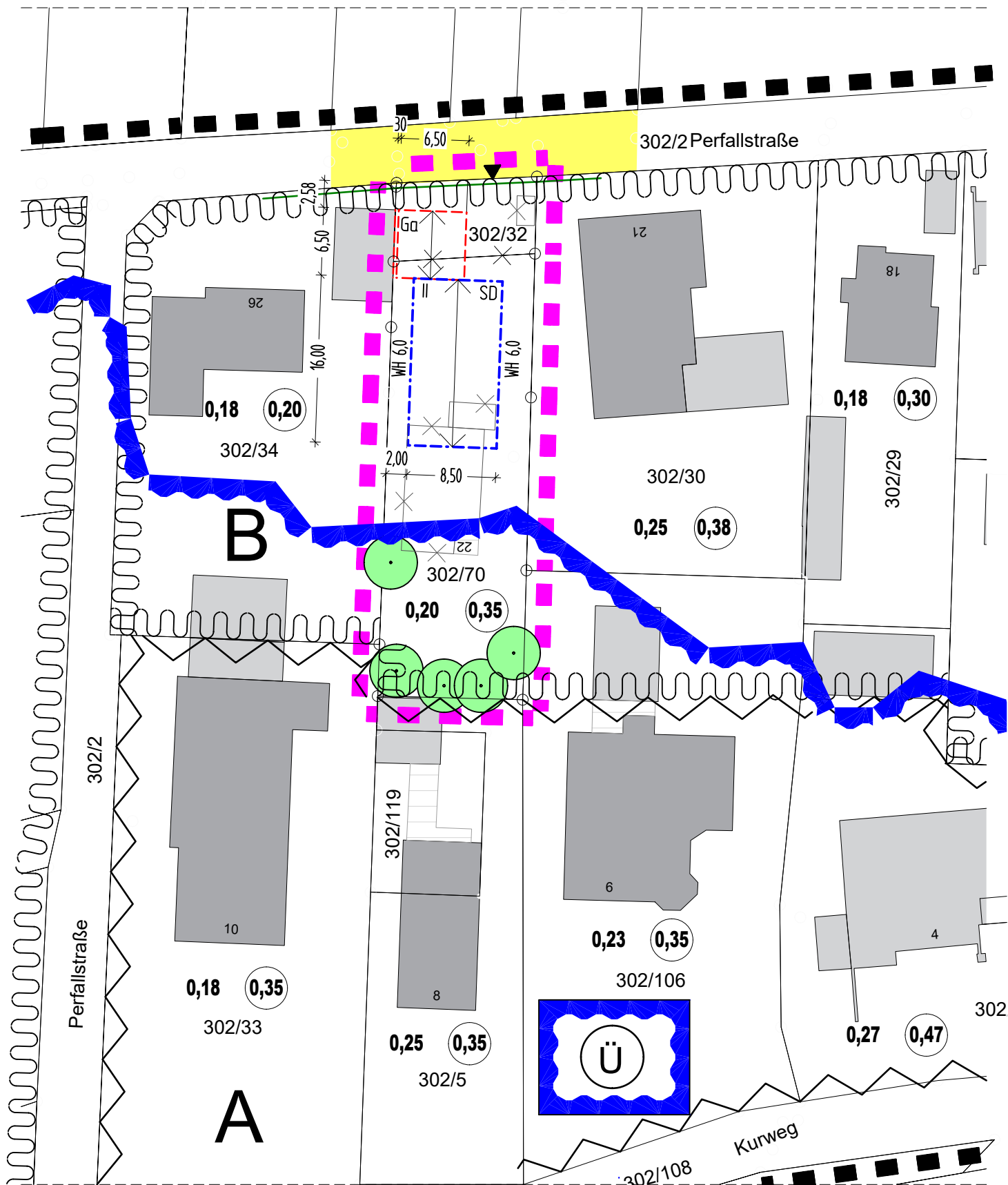
Zur evtl. notwendigen Niederschlagswasserbewirtschaftung kann das Gelände zur Flächenversickerung mit kiesigem Material aufgefüllt werden. Die Höhe der Kiesschicht richtet sich nach den Richtlinien der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) Arbeitsblatt DWA-A 138.

- g Massentnahme:
Planzeichen zur Maßentnahme nur bedingt geeignet. Keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- h Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6a BauGB
Das im Plan dargestellte Gebiet liegt teilweise innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die sich hieraus ergebenden wasserrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Vorschriften der §§ 78 ff. WHG, sind zu beachten.

Träger: Markt Schliersee
Rathausstr. 1
83727 Schliersee

Planfertiger: Krogoll Architekten + Stadtplaner PartGmbH
Gerhard Krogoll, Dipl.-Ing. (univ.) Architekt+Stadtplaner
Philipp Krogoll, Dipl.-Ing. (univ.) Architekt+Stadtplaner
Bayrischzellerstraße 3a
83727 Schliersee/Neuhaus
Tel: 08026/7527 Fax: 08026/7771
email: architekt@krogoll.de

BEBAUUNGSPLAN NR. 24
"PERFALLSTRASSE / KURWEG"
NACH DER 9. ÄNDERUNG
ZEICHNERISCHER TEIL M 1:500
ENTWURF 04.07.2026



ZEICHNERISCHER TEIL M 1: 500

Maßentnahme:
Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Markt Schliersee

9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24- Perfallstraße-Kurweg

Entwurf 04.07.2026

Begründung:

Der Marktgemeinderat Schliersee hat in seiner Sitzung vom 20. 05. 2025 die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24- Perfallstraße-Kurweg beschlossen.

Anlass, Lage:

Anlass der Bebauungsplanänderung ist ein Antrag der Grundstückseigentümer Flur Nr. 302/32 und 302/70, Perfallstraße 22 in 83727 Schliersee. Beabsichtigt ist die Errichtung eines Zweifamilienhauses (12,00 x 8,00 m) mit Doppelgarage.

Das derzeit im Vergleich zur umgebenden Bebauung nach Süden versetzte Bestandsgebäude soll abgebrochen werden, das Baufenster in nördliche Richtung zur Straße hin versetzt werden. Dadurch wird die vorhandene Baulinie entlang der Perfallstraße geschlossen und eine städtebaulich geordnete Straßenraumkante hergestellt. Das neue Gebäude wird dadurch weiter aus dem hochwassergefährdeten Bereich heraus verlagert.

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt grundsätzlich eine maximale Wandhöhe von 6,00 m fest. Für das Grundstück Flur-Nr. 302/70 gilt bislang abweichend eine zulässige seitliche Wandhöhe von 4,75 m. Zur Umsetzung des geplanten Bauvorhabens ist daher eine Anpassung dieser Festsetzung erforderlich. Die beantragte Wandhöhe entspricht der umgebenden Bebauung und fügt sich in das bestehende Ortsbild ein. Gleichzeitig wird eine zeitgemäße Wohnnutzung mit zwei Vollgeschossen ermöglicht.

Verfahrensart:

Die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Perfallstraße – Kurweg“ dient der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

Die Planung verfolgt die Nachverdichtung bereits bebauter Grundstücke sowie die Anpassung bestehender Baugrenzen an die städtebaulichen Zielsetzungen des Marktes Schliersee. Das bestehende städtebauliche und ortsplannerische Konzept des rechtskräftigen Bebauungsplans wird fortgeführt.

Die Voraussetzungen des § 13a BauGB sind erfüllt. Die zulässigen Schwellenwerte werden eingehalten. Eine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG ist nicht erforderlich.

Die Bebauungsplanänderung wird daher als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Ebenso findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB keine Anwendung.

Durch die Bebauungsplanänderung werden keine zusätzlichen erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Ungeachtet des Verzichts auf die förmliche Umweltprüfung wurden die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 9. Änderung umfasst die Flur Nr. 302/32 und 302/70 mit einer Größe von ca. 660 m².

Die Grundstücke liegen innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 24 „Perfallstraße – Kurweg“. Die Bebauungsplanänderung ersetzt ausschließlich die im Änderungsbereich betroffenen zeichnerischen Teil, die textlichen Festsetzungen, Planzeichen und Hinweise. Im Übrigen behalten die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans (1. Änderung 1992) einschließlich seiner bisherigen Änderungen ihre Gültigkeit.

Planungsziele und Begründung der Festsetzungen:

1. Allgemeine Planungsziele

- Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft die beiden Grundstücke Flur Nr. 302/32 und 302/70
- Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt unter der Bedingung, dass zunächst ein städtebaulicher Vertrag mit folgenden Regelungen geschlossen wird: Sämtliche Kosten des Änderungsverfahrens trägt der Antragsteller. Zudem wird zu Lasten beider Grundstücke eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit Erstwohnsitzbindung mit Sicherungshypothek, wie auch ein Spekulationsverbot in Form eines Ankaufsrechts im Grundbuch eingetragen.

- Für den räumlichen Geltungsbereich ergänzt die Bebauungsplanänderung den ursprünglichen rechtskräftigen Bebauungsplan(1.Änderung 1992) Nr. 24 „Perfallstraße – Kurweg“ einschließlich seiner bisherigen Änderungen. Die geänderten zeichnerischen, textlichen Festsetzungen, Planzeichen und Hinweise ersetzen die bisherigen Festsetzungen innerhalb des Änderungsbereichs; alle übrigen Festsetzungen bleiben unverändert bestehen.
- Ziel der Planung ist eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung durch die Anpassung der Baugrenzen sowie der zulässigen Wandhöhe an die bestehende Bebauungsstruktur entlang der Perfallstraße. Gleichzeitig wird zusätzlicher Wohnraum durch die Zulassung von zwei Vollgeschossen geschaffen.
- Die Verschiebung der Baugrenzen nach Norden führt zu einer geschlossenen Straßenraumkante entlang der Perfallstraße und verlagert das geplante Gebäude weiter aus dem hochwassergefährdeten Bereich.
- Die Baugrenzen des Änderungsbereiches selbst liegen außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Schlierach (Verordnung vom 22.06.2016). Die im Rahmen der letzten Änderungen des Bebauungsplans aufgenommenen Festsetzungen und Hinweise zum Hochwasserschutz bleiben hiervon unberührt und gelten weiterhin.
Hierzu zählen insbesondere:
 - die nachrichtliche Darstellung des Überschwemmungsgebiets im Planteil,
 - die hochwasserangepasste Bauweise innerhalb des Überschwemmungsgebiets,
 - die Anforderungen an wasserdichte und auftriebssichere Kellergeschosse,
 - das Verbot neuer Heizölverbrauchsanlagen im Überschwemmungsgebiet,
 - die wasserrechtlichen Anforderungen nach § 78 WHG,
 - der erforderliche Retentionsraumausgleich bei Verlust von Rückhalteflächen,
 - der Verzicht auf Geländeauffüllungen bzw. deren hydraulischer Nachweis sowie
 - die Zulässigkeit aufgeständerter Terrassen und Eingangspodeste bei Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen.

2. Begründung der Festsetzungen:

- Art der baulichen Nutzung:
Die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO im Teilbereich B bleibt unverändert bestehen.
- Maß der Baulichen Nutzung:
Durch die Zulassung von zwei Vollgeschossen sowie die Anpassung der zulässigen Wandhöhe wird eine zeitgemäße Wohnnutzung ermöglicht. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an der vorhandenen Bebauung und fügt sich in das städtebauliche Umfeld ein.

Die GRZ wird angepasst und die GFZ wird durch die Zulassung eines zweiten Vollgeschosses erhöht.

Die Summe der festgesetzten Grundflächen GR, incl. zulässiger Überschreitungen, sowie durch die in § 19 Abs.4 BauNVO genannten Anlagen darf eine Gesamtgrundflächenzahl GRZ II von 0,50 nicht überschreiten.

- Wandhöhen und Höhenlage:
Für das Grundstück Flur-Nr. 302/70 wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan bislang eine zulässige seitliche Wandhöhe von 4,75 m festgesetzt. Die umliegenden Gebäude weisen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans überwiegend zulässige Wandhöhen von bis zu 6,00 m auf.
Zur Herstellung eines einheitlichen Straßenbildes entlang der Perfallstraße sowie zur Umsetzung des geplanten Bauvorhabens wird die zulässige seitliche Wandhöhe auf **6,00 m** erhöht. Die Festsetzung orientiert sich an der vorhandenen Bebauung und ist städtebaulich vertretbar.

Die Höhenlage zur Ermittlung der zulässigen Höhe der OK FFB im EG ermittelt sich aus dem Mittel der Höhen ü.N.N. an der angrenzenden Straßenseite.

- Abstandsflächen:
Die westliche Baugrenze wird in einem Abstand von 2,00 m zur Grundstücksgrenze festgesetzt. Hierdurch wird lediglich der planungsrechtliche Rahmen für eine mögliche Bebauung geschaffen. Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach Art. 6 BayBO sowie die Abstandsflächensatzung des Marktes Schliersee bleiben hiervon unberührt. Können die erforderlichen Abstandsflächen nicht vollständig auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden, ist eine öffentlich-rechtliche

Sicherung auf dem Nachbargrundstück erforderlich. Andernfalls ist das Gebäude entsprechend von der Baugrenze abzurücken.

- Bauweise:
offene Bauweise wie bisher
- Überbaubare Grundstücksflächen:
Überbaubare Flächen für das neu zulässige Wohnhaus werden durch Baugrenzen festgesetzt, Flächen für Garagen und Stellplätze werden durch Planzeichen festgesetzt.
Zulässige Überschreitungen der Baugrenzen sind unter Punkt 5.3 textl. Festsetzungen geregelt.
- Baugestaltung:
Die Dachneigung wird auf 15 - 26 Grad festgesetzt, entsprechend der zulässigen Dachneigung in der Gestaltungssatzung.
Sonst redaktionelle Anpassungen.
- Grünordnung
Die grünordnerischen Festsetzungen werden nach den Planungsleitsätzen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB getroffen.
Das Grundstück weist bereits eine ausreichende Durchgrünung auf. Zusätzliche grünordnerische Festsetzungen sind aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereichs nicht erforderlich..
- Maßentnahme:
Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen

Hinweise:

- Auf die Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums wird verwiesen (<http://www.bmub.bund.de/themen/bauen/bauwesen/gesetzgebung-undleitfaeden/leitfaeden/hochwasserschutzfibel/>).
- Das Bebauungsplangebiet befindet sich in der Nähe eines Überschwemmungsgebietes. Planer und Bauherren werden auf die Hochwasser-, Sturzflut- und Grundwasserrisiken und das gesetzliche Gebot zur Schadensreduktion ausdrücklich hingewiesen. Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen. Für die hochwassersichere Ausführung ist der jeweilige Vorhabensträger/Bauherr verantwortlich.
- Die Beurteilung von Wohngebäuden und deren Nebenanlagen im Bauverfahren obliegt wasserwirtschaftlich der fachkundigen Stelle am Landratsamt Miesbach (5.2.5.2.2. VVWas). Die entsprechenden Nachweise und Berechnungen hat der Bauherr im Verfahren zur Erteilung der evtl. nötigen Ausnahmegenehmigung zu führen bzw. die wasserwirtschaftliche Unschädlichkeit zu belegen.
- Die Geländegestaltung der Außenanlagen ist so zu planen, dass keine Beeinträchtigungen durch Oberflächenwasser für die angrenzenden Grundstücke entstehen.

Träger: Markt Schliersee
Rathausstr. 1
83727 Schliersee

Schliersee, den

.....
1. Bürgermeister
Florian Reinthaler

Planfertiger: Krogoll Architekten + Stadtplaner PartGmbH
Gerhard Krogoll, Dipl.ing. (univ.) Architekt+Stadtplaner
Philipp Krogoll, Dipl.ing. (univ.) Architekt+Stadtplaner
Bayrischzellerstraße 3a
83727 Schliersee/Neuhaus
Tel: 08026/7527 Fax: 08026/7771
email: architekt@krogoll.de

